Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

17.2.1874 (No. 40)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 40. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Dienstag, 17. Februar Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

Der Entwurf eines Reichspreßgesetzes,

welcher demnächst dem Reichstage vorgelegt werden soll, ist vor kurzem der Oeffentlichkeit übergeben worden. Bekanntlich tauchte schon vor längerer Zeit ein solcher Entwurf auf, der aber so über alle Maßen ungeschlacht ausgefallen war, daß Niemand sich als Vater desselben bekennen, und auch nicht eine Feder seine Vertheidigung übernehmen mochte. Das Monstrum von damals hat nun allerdings ein etwas manierlicheres Aeußere bekommen, aber abschreckend genug ist's noch immer.

Die polizeiliche Beschlagnahme bleibt aufrecht erhalten, ohne daß irgend eine Bürgschaft gegen willkürliche Handhabung derselben — etwa ein Anspruch auf Schadenersatz — geboten wäre. Bestätigt das Gericht die von der Polizeibehörde vorgenommene Beschlagnahme nicht, nun, so werden die confiscirten Exemplare als werthlose Maculatur gegen Quittung wieder abgeliefert und damit ist die Geschichte aus. Die Verleger katholischer Blätter wissen davon zu erzählen. So ist beispielsweise die „Kölnische Volkszeitung" seit Beginn der neuesten Aera in Preußen fünfzehn Mal confiscirt worden. In sieben Fällen hat das Gericht die Beschlagnahme als gerechtfertigt erklärt*), in zwei Fällen steht die gerichtliche Entscheidung noch aus; in mindestens sechs Fällen hat also die Polizei sich jedenfalls geirrt — aber leider nicht auf ihre Kosten.

Der neue Entwurf ist aber auch mit einigen Zuthaten geschmückt worden, welche geeignet sind, sogar das alte preußische Preßgesetz als einen Ausbund von Preßfreiheit erscheinen zu lassen. Es sind das die §§. 20 u. 31, welche lauten: §. 20. „Wer mittels der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein." §. 21. „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind 1. der Verfasser, 2. der Redakteur oder Verleger, 3. der Verleger oder Commissions-Verleger, 4. der Drucker, 5. der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der in der Reihenfolge vorgehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages, oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen."

Worauf der §. 20 gemünzt ist, liegt auf der flachen Hand. Zum Ueberfluß haben die Offiziösen es triumphirend verkündet: „der Paragraph ist offenbar gegen die ultramontane Presse gerichtet, und soll jede weitere Meuterei derselben unmöglich machen." Wir haben es da recht eigentlich mit einem Culturkampfs-Paragraphen zu thun, einer Gelegenheits-Bestimmung, einem Kinde jener Politik, die von der Hand in den Mund lebt.

Der §. 21 dehnt den Kreis der verantwortlichen Personen in einer Weise aus, welche in den Annalen der Preßgesetzgebung unseres Wissens unerhört ist. Bisher konnte für einen strafbaren Artikel höchstens der Verfasser und der verantwortliche Redakteur, in der Regel (wenn der Verfasser sich nicht nennt) nur der verantwortliche Redakteur in Strafe genommen werden. Schon das alte preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 und das Reichs-Strafgesetzbuch bieten Handhaben übergenug, um der oppositionellen Presse das Leben sauer zu machen. Der §. 131 des Strafgesetzbuches ist ein großer Sack, in welchen, wie die Erfahrung lehrt, vieles gesteckt werden kann. Es wird auch nicht leicht Jemand behaupten wollen, daß die Preßpolizei in den letzten zwei Jahren allzu milde gehandhabt worden sei. Die „Kölnische Zeitung" meinte freilich vor kurzem, es sei doch viel besser geworden wie in früheren Zeiten, die Preßprocesse seien seltener geworden ꝛc. Daß die „Kölnische Zeitung" sich nicht zu beklagen hat, wissen wir in der That ganz genau. Summa Summarum sind ihr einmal einige hundert Exemplare mit der letzten päpstlichen Encyclica confiscirt worden, worüber sie einen Heidenlärm geschlagen hat. Wie es aber denjenigen Blättern ergangen ist, welche die Reichsfreundlichkeit etwas anders verstehen wie die „Köln. Ztg.", davon steht tagtäglich zu lesen. Selbst zur Zeit des Conflictes haben die Preßprocesse nicht so geblüht wie in der neuen liberalen Aera.

Es muß sich nun zunächst zeigen, wie unsere „Liberalen" zu dem neuen Preßgesetze sich stellen werden. Wir glauben, sie schlucken auch das Kameel. Der Herr Reichskanzler wird ohne Zweifel in höchst eigener Person dafür eintreten, Hr. Lasker wird wie üblich dem Hause versichern, daß der Reichskanzler ganz Recht habe — und die „reichsfreundliche" Mehrheit kann nicht ausbleiben. Ein Stück Preßfreiheit für die Stempelsteuer: die Versuchung ist für einen „Liberalen" culturkämpfenden Schlages zu groß.

Was dann? Nun, dann wird die Lage der oppositionellen Presse abermals erschwert sein; vielleicht wird es sogar gelingen, sie mundtodt zu machen: aber der Zweck, den man im Auge hat, bleibt doch unerreicht. Die Maigesetze und ihre als Entwürfe vorliegenden Ergänzungen werden dem kathol. Volke nicht annehmbarer erscheinen, weil sie man unter den Schutz eines besondern Strafparagraphen stellt. Auch ohne die Belehrung der Presse weiß der Katholik längst, was er von jenen Gesetzen zu halten hat. Er kann in seiner Erkenntniß nur bestärkt werden, wenn er sieht, wie unter den eifrigsten Vertheidigern der Heiligkeit dieser Gesetze sich Menschen befinden, die ihrer Zeit offene Rebellen gegen Gesetz und Ordnung waren, die nicht etwa nur einem gegen ihr Gewissen gehenden Gesetze um Gottes Willen passiven Widerstand entgegenstellten, sondern die sich gegen Obrigkeit und Staat um ihrer Eitelkeit und ihres Ehrgeizes halber empörten, welche die Waffen gegen ihre Fürsten erhoben oder den Aufruhr predigten, Hoch- und Landesverrath übten und Tausende zu dem gleichen Verbrechen verführten!

(K. V. Z.)

*) In einzelnen Fällen (Beleidigungen) ist es ohne vorherige Confiscation zur gerichtlichen Verhandlung gekommen. D. Red.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 12. Febr. (I. Kammer. Schluß.) Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellt

Frhr. v. Rüdt den Antrag, die alten Sprachen in das Staatsexamen der Theologen wieder aufzunehmen.

Frhr. v. Röder will ein Mitglied der Kirchenbehörde zur Prüfungscommission zugezogen haben und stellt einen dahin gehenden Antrag als Milderungsgrund.

Staatsminister Jolly: Er bitte den Antrag abzulehnen. Man solle der Kirche kein Recht in dieser Beziehung einräumen; eingeladen würden factisch Vertreter der Kirche werden, eine Uebung, von der man nicht abgehen wolle. Nach dem geäußerten Verdacht, daß man tendentiös verfahren wolle, sei er jetzt dafür, daß das Examen öffentlich werde. Er habe aus Schonung für die Theologen es geheim gewollt.

Geh. Rath Renaud: Er habe den Antrag gestellt, die Oeffentlichkeit der Prüfung zu streichen, da auch die Prüfungen der Juristen und Mediciner nicht öffentlich seien. Man möge von jeder Besonderheit abstrahiren; namentlich im Anfang würde ein großes Publicum sich einfinden und die jungen Leute verwirren. Was die alten Sprachen betreffe, so habe er sich mit aller Entschiedenheit dafür erklärt, was v. Rüdt vorgetragen habe; er sei aber in der Minorität geblieben. Es sei jedenfalls auffallend, wenn das Fundament aller Bildung in dem Examen fehle. Es sei anzunehmen, daß die Theologen noch das Maß der Kenntnisse der Abiturientenprüfung hätten, dann falle ihnen das Examen nicht schwer, andernfalls taugten sie nicht für ihren hohen Beruf.

Prälat Holtzmann bittet von der Oeffentlichkeit der Prüfung abzustehen. Die Theologen würden das als eine besondere Bedrückung ansehen. Man müsse auch die Gefahr, sich öffentlich zu blamiren, in Betracht ziehen; das sei für einen jungen Geistlichen doppelt schlimm. v. Bodmanns Wunsch werde durch die von Jolly betonte Uebung erfüllt. Die Prüfung in den alten Sprachen wünsche er auch; nur könne man nicht mehr verlangen, als die Gymnasien leisteten und da seien nun viele Gymnasien, die eben wenig leisteten. Die Erfahrung liege vor: man verlange von dem Theologen im Examen nicht viel, nur Odyssee und Livius, und trotzdem gehe es sehr schwächlich. Zu seiner Zeit, vor 50 Jahren, habe man alte Schriftsteller mit Lust und Leichtigkeit gelesen; jetzt sei's viel schlimmer, wo man einen großen Apparat von Lexikon u. dgl. nöthig habe. In der protest. Kirche unterscheide man auch zwischen sacramentaler Thätigkeit und einer andern, wie Predigt und Katechisiren: die Seminaristen in Heidelberg übten nun auch öffentliche Function aus zu ihrer weiteren Ausbildung. Diese könnten nun auch unter das Gesetz begriffen werden, weil sie das Examen noch nicht gemacht hätten.

Staatsminister Jolly: Die Seminaristen hätten ja schon meist das Examen gemacht und wenn nicht, so werde man Rücksicht nehmen. Auch er wünsche wie Frhr. v. Rüdt, daß die alten Sprachen beibehalten würden. Die Stylübungen seien stets sehr leicht gewesen, sie würden aber nicht mehr verlangt; dagegen verlange er Kenntniß der alten Sprachen so weit, daß man wenigstens Homer und Livius lesen könne. Die Gymnasien hätten zum Theil geringe Leistungen bisher gehabt. Er werde es sich aber zur besonderen Aufgabe machen, daß hierin Besserung eintrete, wie dies auch meist schon der Fall sei.

Graf v. Berlichingen: Er sei gegen v. Röders u. v. Rüdts Antrag. Was letzteren betreffe, so hätten wir keinen Grund zur Verschärfung; v. Röders Antrag sei aber einstweilen nutzlos, da die katholischen Theologen nicht zum Examen erscheinen dürften. Er hoffe aber auch hierin auf Besserung. Bürge sei ihm dafür das leutselige Auftreten des kathol. Bischofs in diesem Hause und das freundliche Entgegenkommen, das er gefunden habe, vor allem aber der Eid, den der Bischof hier auf die Beobachtung der Verfassung geleistet habe.

Staatsminister Jolly: Es sei der Regierung der Vorwurf gemacht worden, daß sie tendentiös verfahre; diesen Verdacht könne er nicht sitzen lassen.

Frhr. v. Bodmann: Er habe nur gesagt, es sei leicht möglich, daß beim Prüfungscommissär andere Anschauungen herrschten, als bei der Kirche, und daß er dann verlange, der Candidat solle die gleiche Auffassung haben. Er habe das Wort tendentiös gebraucht, aber nicht in dem Sinn, wie Jolly es auslege.

Staatsminister Jolly: Er müsse darauf bestehen, daß das Examen öffentlich werde oder daß man den Vorwurf zurücknehme.

Präsident: Ihm scheine, daß Frhr. v. Bodmann ausdrücklich erklärt habe, er habe der Regierung keine Tendenz zuschieben wollen.

Staatsminister Jolly: Er habe auch seine Examinatoren in Schutz zu nehmen.

Präsident: v. Bodmann habe nur von der Möglichkeit gesprochen, daß Examinatoren so handeln könnten.

Frhr. v. Bodmann bestreitet, daß er irgend welche tendentiöse Absicht habe unterschieben wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Berichterstatter Hildebrandt recapitulirt nochmals die verschiedenen Ansichten.

Der Antrag v. Röders auf Zuzug von ernannten Vertretern der Kirchenbehörden wird abgelehnt.

Der Antrag v. Rüdt's auf Aufnahme der alten Sprachen wird mit 10 Stimmen gegen 8 angenommen.

Art. III. § 16a.

Prälat Holtzmann: Er könne wegen der Strafdrohung beruhigt sein, da die Strafe nicht blos gegen ihn, sondern gegen das ganze Collegium ginge. Aber das Collegium sei eben in der Lage, manchmal Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn eben Nachlässigkeiten eintreten, so z. B. in der Correspondenz mit der Behörde. Darunter seien oft die besten Geistlichen in der Pastoration; jede Strafe, und sei sie auch nur 30 kr., sei verboten, weil es eine Vermögensstrafe sei.

Staatsminister Jolly beruhigt den Redner hierüber.

Frhr. v. Röder: Er habe Bedenken in Betreff der Strafe bei Uebertragung von kirchlichen Aemtern. Man solle den Obern strafen, aber nicht den Geistlichen selbst und er beantrage den Strich von Ziffer 1.

Staatsminister Jolly bekämpft diesen Antrag.

Director v. Hillern hält die Landesgesetzgebung für competent zu solchen Strafbestimmungen, da auch Preußen durch die Maigesetze vorangegangen sei.

Zu § 16 c.

stellt Behaghel den Antrag, die Fassung der II. Kammer wiederherzustellen. Es gebe Fälle, wo es sich schwer entscheiden lasse, ob der Geistliche als Privatperson oder in öffentlicher Function bei Wahlen gehandelt habe. Das habe gewöhnlich der Richter zu entscheiden; aber es gebe doch auch Fälle, wo Vorsorge getroffen werden müsse. So z. B. wenn der Geistliche die Leute aus der Kirche mit in's Pfarrhaus nehme und dort die Wahlen behandle, — da sei es doch klar, daß der Geistliche mit voller kirchlicher Function handle.

Geh. Rath Renaud hält die Fassung der zweiten Kammer für viel zu unbestimmt. Geistliche müßten das Recht haben wie alle andern Staatsbürger in Beziehung auf öffentliche Wahlen, dasselbe wie Beamten und Fabrikanten, die auch auf größere Massen wirken könnten; der Geistliche müsse das Recht haben, Versammlungen zu berufen u. s. w. wie der Socialdemokrat. So weit dürfe man nicht gehen, daß man hier Beschränkungen walten lasse. Es dürfe sich nur handeln um wirkliche Mißbräuche des kirchlichen Amtes in der Kirche oder religiösen Gesellschaften. Er empfehle die Fassung der Commission.

Den Schluß geben wir nach der Karls. Ztg., da für den Referenten auf der unbeleuchteten Galerie das weitere Schreiben unmöglich war.

Staatsminister Jolly erkennt an, daß gegen die beiden vorgeschlagenen Fassungen erhebliche Bedenken vorliegen, obgleich der beabsichtigte Sinn des Gesetzes klar sei. Er schlage vor, die Fassung der Zweiten Kammer zu adoptiren und statt „kirchliche" den Ausdruck „kirchlichamtliche" Autorität zu gebrauchen.

Nachdem noch Hofgerichts-Director v. Hillern gegen die Fassung der Commission und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt für dieselbe gesprochen haben, wird bei der Abstimmung der Antrag des Professors Behaghel verworfen und der Commissionsantrag mit der Aenderung angenommen, daß statt „in" einem Orte „an" einem Orte gesetzt wird.

Hieran schließt sich die — ohne weitere Debatte erfolgende — Annahme des § 16d in der von der Commission beantragten Fassung und des nach denselben Anträgen neu einzuschiebenden § 16e.

Vor der Discussion über Art. 4 des Entwurfs stellt Frhr. v. Bodman den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, indem er zur Begründung insbesondere auf den entstehenden Priestermangel hinweist. Derselbe führt nach uns gewordener näherer Mittheilung aus: Ich habe Sie gewiß nicht mit vielen Anträgen auf Abänderungen belästigt, hauptsächlich weil ich mir dachte, es nütze doch nichts. Anders ist es aber bei diesem Artikel. Ich kann mir nämlich unmöglich denken, daß Sie mit dieser Härte einverstanden sind. Ich möchte daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beantragen. Ich werde Sie zur Begründung dieses Antrages nicht auf das canonische Recht hinweisen und mich nicht länger darüber verbreiten, daß der Cleriker durch die Ordination zum Priester das Recht erwirbt, kirchliche Functionen auszuüben, ich werde Ihnen auch nicht lange ausführen, daß wie Sie auch immer das Gesetz von 1860 auslegen und daraus Consequenzen ziehen, diese Bestimmung wie sie aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist, doch jedenfalls eine rückwirkende ist. Ich möchte Sie einfach bitten, derselben nicht zuzustimmen aus Rücksicht auf die armen Pfarrverweser, die viele Jahre studirt und theils schon 10 Jahre Priester sind und nun auf einmal dadurch um ihr Brod und ihre ganze Lebensstellung kommen sollen. Bedenken Sie ferner die vielen Gemeinden, die dadurch ihres Seelenhirten, des Spenders der Sacramente, des Trösters am Sterbebette beraubt werden sollen. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie meinen Antrag an.

Frhr. v. Röder unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Dr. Jolly tritt dem Antrag entgegen, da die vorgeschlagene Aenderung ohne praktische Bedeutung sei. Die Regierung beabsichtige nicht, eine solche Verordnung, wie sie der Art. 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer vorsehe, zu erlassen. Wenn jedoch die Geistlichen in ihrem Trotze gegen Gesetz und Verordnungen und in ihrer Unbotmäßigkeit fortfahren würden, so werde allerdings die Maßregel der Entziehung der Befugniß zur Ausübung kirchlicher Functionen angewendet werden, und zwar entweder durch Verordnung oder auch durch ein Gesetz, sofern das Recht der Regierung zur Erlassung einer Verordnung nicht durch diesen Artikel vorbehalten werde.

Graf v. Berlichingen spricht für den Antrag des Frhrn. v. Bodmann im Interesse der Versöhnlichkeit und Beseitigung von Mißmuth.

Graf v. Kageneck befürwortet den Antrag, weil durch den Beschluß der Zweiten Kammer bezüglich des Art. 4 ganz andere Folgen der Renitenz gegen das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung festgesetzt würden, als früher bestimmt gewesen seien.

Hierauf wird der Antrag des Frhrn. v. Bodmann abgelehnt und die Fassung des Art. 4 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe in der bereits mitgetheilten Fassung angenommen (gegen die Stimmen des Frhrn. v. Bodmann, Grafen v. Kageneck und Frhrn. Karl v. Gemmingen).

* **Karlsruhe**, 13. Febr. (2. Kammer.) Berathung des Berichtes der Budgetcommission (Berichterstatter Abg. Friderich) über den Gesetzentwurf die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Darlehen betr.

Abg. Friderich constatirt die nun nach erfolgten Streichungen feststehenden Zahlen für den Bedarf des Eisenbahnbaues u. s. w. Die ganze Summe des aufzunehmenden Anlehens erfordert mehr als 29 Millionen 400,000 fl.

Das Gesetz, von Staatsrath Ellstätter erläutert und nach der Regierungsvorlage angenommen, lautet:

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Capitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1874 und 1875 in Anspruch nehmen wird, sowie eventuell den zur Schuldentilgung und zur Bestreitung von Bauzinsen erforderlichen Betrag, insoweit als die vorhandenen Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 2. Dies soll durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 50 Jahren, vom Tage der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Art. 3. Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Art. 4. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Capitalbetrag ihrer Anlehensaufnahme soweit zu erhöhen als erforderlich ist, um das von der Stadtgemeinde Mannheim für die Erbauung der Mannheim-Karlsruher Bahn aufgenommene und von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf Grund von Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. S. 330) in den Jahren 1876 bis einschließlich 1895 mit jährlich mindestens 5 Procent zu tilgende $4^1/_2$proc. Anlehen von 3,200,000 fl. zurückzuzahlen.

v. Feder: Daß wir Geld bedürften, viel Geld, das sei klar; es handle sich aber vor allem um die Art der Geldaufnahme. Daß der Weg der Vergebung aus freier Hand nicht rathsam sei, sei allenthalben anerkannt; insbesondere solle man auch nicht das Anlehen aus einer Hand beziehen. Das Beste sei der Weg, den Thiers gewählt habe, — den Weg der Soumission mit Betheiligung des inländischen Publicums.

Staatsrath Ellstätter: Er habe keine Freude an der rapiden Vermehrung unserer Eisenbahnschulden; er wolle aber nicht in Abrede stellen, daß noch kein Finanzminister den badischen Staat so in Schulden gebracht habe als er. Die öffentliche Soumission sei allerdings der beste Weg; aber dann müsse man auch den höchst Bietenden das Geschäft zuschlagen und dies könnten nun Ausländer oder Nichtbadener sein, wogegen man nichts machen könne, wenn von Soumission noch die Rede sein solle. Die Regierung könne nur auf das günstigste Ergebniß für das Interesse des Landes Rücksicht nehmen, ob Ausländer oder Inländer könne dabei nicht berücksichtigt werden. Wenn die Schuldverschreibungen aus dem Land kämen und das Geld herein, so sei das ja ein Vortheil für uns. Die Art wie v. Feder das Anlehen begeben wissen wolle, sei eine ganz unklare und widerspruchsvolle. Immerhin werde man inländischen Unternehmern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben.

Lenz: Er sei der Ansicht, daß man der Regierung freie Hand lassen müsse.

Junghanns: Die Hauptfrage scheine ihm die zu sein, in welcher Form das Anlehen geschehen solle; ihm würde die Subscription am besten gefallen, wobei die Regierung den Cours feststellen würde und wobei es auch dem kleinsten Capitalist möglich sei, sich zu betheiligen. Wenn das nicht möglich sein sollte, dann ziehe er den Weg der Soumission vor. Die Zulassung der freien Hand gebe dem Finanzminister zu große Macht, das sei nicht constitutionell und viele Leute würden sich zurückgesetzt glauben. Er werde einen Antrag einbringen, daß die freie Hand gestrichen werde.

v. Feder: Daß viel Geld in's Land käme, sei gerade kein Glück, — diese Theorie des Herrn Finanzministers wolle er nicht im Hinblick auf den Milliardensegen, der uns nichts Gutes gebracht hätte. Er wolle die Soumission in Verbindung mit der Subscription, wie Thiers es gemacht habe. Man solle sich nicht abhängig machen von fremden Geldmächten und auch von Berlin wolle er nicht das Land noch abhängiger gemacht haben.

Staatsrath Ellstätter: Nur das Interesse des ganzen Landes solle maßgebend sein, er protestire gegen jede andere Auffassung. Baden sei nicht Frankreich und in Baden werde man in 2 Jahren nicht 30 Mill. aufbringen. Der Antrag von Junghanns liege nicht im Interesse des Landes. Lasse man der Regierung keine freie Hand, so werde man allen möglichen Interessen dienstbar.

Edelmann: Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse habe noch 100,000 fl. aus dem Jahre 1871 her von der Amortisationskasse zugut; der Ersatz sei zugesichert worden. Das Anlehen sei damals auch aus freier Hand begeben worden, und zwar zu einer Zeit, wo die Hauptkriegsaction gegen Frankreich schon vorübergewesen, wo wir auf Geld aus Frankreich hätten hoffen dürfen. Es sei also zu einer sehr ungünstigen Zeit begeben worden; zwei Monate später wäre das Resultat ein anderes gewesen. Eine öffentliche Soumission in Verbindung mit einer Subscription sei, wie die Verhältnisse jetzt lägen, gut durchzuführen, und nur dadurch werde das Land volles Vertrauen gewinnen.

Staatsrath Ellstätter: Die Anlehensoperation von 1871 gehöre nicht hierher; es sei früher davon die Rede gewesen und er brauche nicht darauf zurückzukommen. Der Krieg sei damals noch nicht beendet gewesen und die Milliarden hätte man noch nicht voraussehen können. Die retrospective Klugheit habe wenig Werth. Redner bekämpft entschieden den Antrag von Junghanns.

Fischer will die Worte „aus freier Hand" unter keinen Umständen gestrichen haben, namentlich nicht aus Gründen constitutioneller Principienreiterei wie Junghanns.

Edelmann: Man solle den jetzigen günstigen Stand des Capitalmarktes ausnützen. Er wolle auch das Interesse des Landes, er glaube aber nicht, daß sehr viel riskirt würde, wenn nur das Soumissionsverfahren gestattet sei.

Staatsrath Ellstätter: Der Vorredner habe sich gut in den Staatshaushalt eingearbeitet, aber vom Schuldenmachen verstehe er noch nichts. (Heiterkeit.) Redner erläutert nochmals den Standpunkt der Regierung.

Berichterstatter Friderich: Die Budgetcommission habe den Wunsch ausgesprochen, daß wenn möglich das System der freien Hand nicht in Anwendung käme; aber ausgeschlossen wolle man es nicht ausdrücklich haben. In Frankreich sei es ein Rausch, ein Taumel gewesen, mittelst dessen die Milliarden gezeichnet worden seien; man habe dort zeigen wollen, daß man noch trotz dem Krieg die Mittel zur Bezahlung der Forderungen aufbringen könne. Aber wie viele Existenzen dabei schwer beschädigt worden seien, lasse sich nicht ermessen. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

öffentliche Subscription biete bei uns keine besonderen Aussichten, da die Leute des höheren Zinses wegen ihre Papiere aus dem Auslande bezögen.

Art. I. wird ohne Debatte angenommen. — Bei Art. II. bemerkt Staatsrath Ellstätter, er nehme an, daß durch diesen Act nicht ausgeschlossen werden solle, daß der Gläubiger sich auch mit Aufstellung einer einfachen Schuldverschreibung begnügen dürfe, wie dies der Reichs-Invalidenfond zu thun pflege, welcher unter Umständen ja auch als Concurrent auftreten könne. — Art. II. wird gleichfalls angenommen.

Zu Art. III. stellt der Abg. Edelmann u. Gen. den Antrag, „oder aus der Hand" zu streichen und zu „im Soumissionswege" hinzuzufügen „oder im Subscriptionswege".

Nach dem Referate der „Karlsruher Zeitung" hält Junghanns den Antrag hauptsächlich in den Principien der constitutionellen Freiheit begründet. — Auf eine Anfrage des Abg. v. Feder bemerkt Ministerialrath Ellstätter, daß der Weg der öffentlichen Subscription als unter die Begebung aus freier Hand fallend, nicht ausgeschlossen sei. — Abg. v. Feder: Eine öffentliche Subscription habe nur dann Erfolg, wenn sie gut organisirt und dem Publicum die nöthige Anregung gegeben sei.

Ministerialpräsident Ellstätter: Redner müsse im Namen der Regierung nochmals sich gegen den Antrag des Abg. Edelmann erklären, besonders auch, da derselbe an Unklarheit leide, die freie Hand ausschließen wolle und doch eine Art derselben, die Subscription, wieder in das Gesetz einführe. — Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Edelmann und Friderich wird der Antrag des Erstgenannten gegen die Stimmen der kath. Fraction und v. Feders verworfen und Art. III. in der Regierungsfassung angenommen; ebenso Art. IV. und der ganze Entwurf einstimmig.

Bei der nun folgenden Erledigung des Voranschlags des umlaufenden Betriebsfonds gibt auf eine Anfrage des Abg. Edelmann Ministerialpräsident Ellstätter Auskunft über die Erhöhung der Geldvorräthe und berührt dabei den Umstand, daß sich für 1875 der Matricularbeitrag möglicher Weise erhöhen werde und daß hierfür im Betriebsfond vorläufige Deckung vorzusehen sei.

Deutschland.

⊙ **Karlsruhe**, 13. Febr. Der hiesige altkatholische Verein gibt sich alle erdenkliche Mühe um für seinen „Pfarrverwalter" auch nur einige Beschäftigung zu erlangen. Da die Taufen, Trauungen ꝛc. bis jetzt gleich null sind — man hört wenigstens nicht das Mindeste und die liberale Presse ist ja gewöhnt, jede einzelne Taufe, Trauung ꝛc. als einen neuen Sieg im Culturkampf freudigst in alle Welt zu posaunen — so wird es jetzt mit dem Religionsunterricht, oder nach einem altkatholischen Ausdruck, „Religions Instruction" probirt. Daß aber nicht viele Schüler kamen, beweist die Anfrage an kath. Schulkinder, ob sie nicht altkatholisch sein wollten, also Kinder von 6 — 14 Jahren sollen über ihren Glauben entscheiden. Wenn wir auch zugeben wollen, daß dies mehr eine indirecte Anfrage an die Eltern ist, so wird doch der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein Kind zu Hause von dieser Anfrage schweigt, und, vielleicht in der Meinung, da weniger lernen zu dürfen, den altkath. Unterricht besucht. Wir freuen uns gleich mittheilen zu können, daß viele Eltern den betr. Lehrern zurücksagen ließen, daß nur sie hierüber zu bestimmen haben und ihre Kinder in dem ihrigen, gut kath. Glauben erzogen haben wollen. Die Zahl der Schüler wird daher nicht so „bedeutend groß" sein, wie kürzlich hiesige Blätter mittheilten. Wie wir hörten, soll wegen Mangels an passenden Lehrbüchern vorerst der protestantische Katechismus und biblische Geschichte zum Unterricht benützt werden.

† **Karlsruhe**, 14. Febr. In der Sitzung vom 13. d. M. machte der Abg. Mays die etwas kratzbürstige Bemerkung, daß er als Jurist sich bescheide, von Finanzangelegenheiten, insbesondere von Anlehen u. dgl. nichts zu verstehen. Uns scheint diese Bescheidenheit doch etwas zu weit zu gehen. Einige Kenntniß von derartigen Finanzfragen dürfte nach unserem Dafürhalten heutzutage zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören. Insbesondere würde es für einen Abgeordneten der Stadt Heidelberg schicklich sein, dasjenige, was er darin vielleicht in seiner Jugend versäumt hat, im Alter nachzuholen, da ein solcher wenigstens im Stande sein sollte, mit eigenem Urtheil über Finanzgesetze seine Stimme abzugeben. Nur wenn man entschlossen ist, jeder Vorlage zuzustimmen, kann man sich allerdings auf das ebenfalls schätzbare Studium der Druckfehler beschränken.

☾ **Haslach i. K.**, 12. Febr. Bei der vorgestrigen 3½stündigen Verhandlung vor der Recurskammer in Offenburg wurde Pfarrer J. des benachbarten Steinach, der von einem dortigen Bürger J. M. wegen Beleidigung verklagt worden war, weil er dessen Sohn unter Nennung auch der Eltern-namen öffentlich von der Kanzel zum Besuch der Christenlehre aufforderte, da alle andern Mittel nichts fruchteten, und weil er wegen öffentlicher Aergernisse besondere öffentliche Gebete anordnete, welche der Kläger absolut auf sich bezogen wissen wollte, auch in zweiter Instanz vollständig freigesprochen. Dieser endgültige Ausgang eines Processes, der bereits ein halbes Jahr wie ein drückender Alp auf der Gemeinde Steinach lag, erregte die allseitigste Freude.

X **Baden**, 14. Febr. Der Abgeordnete der Stadt Baden hat einen neuen Sieg zu verzeichnen. Das „Badeblatt" vom 12. d. Mts. veröffentlicht eiligst das Telegramm aus der zweiten badischen Kammer: „Das Badbudget wurde heute ohne Discussion genehmigt." — Ach glückliches Baden-Baden, wo alles in dieser Beziehung derart in Ordnung ist, daß der Vertreter dieser Bäderstadt bei solcher Vorlage nichts zu sagen braucht! Wir hoffen nicht mehr oft in die Lage zu kommen, ähnliche Triumphe unseres Stadtdeputirten hervorheben zu müssen.

†† **Bruchsal**, 15. Febr. Für die Bruchsaler-Germersheimer Bahn und die Erweiterung des hiesigen Bahnhofs sind also 1,729,544 fl. genehmigt worden und somit sehen wir der endlichen Vollendung eines Projectes entgegen, das sehr lange Zeit brauchte und auf manche Hindernisse gestoßen ist. Als am 12. d. M. diese Angelegenheit in der 2. Kammer zur Verhandlung kam, freute es uns, daß der „ultramontane" Abgeordnete Hug sich besonders der fraglichen Bahnlinie und auch des schmächtigen Bahnhöfchens dahier angenommen hat, so daß, wenn der „reichsfreundliche" Abgeordnete der Stadt Bruchsal selbst anwesend gewesen wäre, die Befürwortung nicht besser hätte ausfallen können. Die Kraichgauer Zeitung, welche sich bekanntlich bei der Wahl Hugs in das liberale Schmerzensgewand hüllte, wird hoffentlich die Verwendung desselben um Bruchsaler Interessen nicht unter die beliebten Reichsfeindlichkeiten registriren wollen?

Darmstadt, 13. Febr. Dem Vernehmen nach steht die Kündigung eines großen Theils der hessischen Staatsschuld bevor. Zur Tilgung soll der hessische Antheil an der französischen Kriegscontribution verwandt werden.

Berlin, 12. Febr. Gegenwärtig circulirt unter hiesigen Katholiken folgende Resolution zur Unterschrift: „Die unterzeichneten Katholiken in Berlin sprechen hierdurch dem Herzog von Norfolk als Präsidenten des am 6. d. M. zu London stattgehabten Meetings wegen der dabei kundgegebenen Sympathien des katholischen England für die Katholiken Deutschlands ihren Dank aus und erblicken in jener großartigen Kundgebung eine Aufmunterung zur ferneren Vertheidigung der allen Katholiken der Welt gemeinsamen Rechte und Interessen unserer heiligen Kirche." Sämmtliche Mitglieder der Centrumspartei im Abgeordnetenhause und im Reichstage haben die Erklärung bereits unterzeichnet. — Die Mitglieder des deutschen Reichstages für Elsaß-Lothringen sind bisher noch nicht hier eingetroffen. (K. V. Z.)

Ausland.

Bern, 13. Febr. Nach einem Decret des Bundesrathes soll die Abstimmung über die Bundesrevision definitiv am 19. April stattfinden. Die Berner Regierung hat nach dem Jura einen Commissär behufs Organisation der dortigen katholischen Gemeinden gesandt.

Brüssel, 13. Febr. Einem Telegramm der „Independance belge" aus Santander vom 12. zufolge ist die Armee des Generals Moriones per Eisenbahn nach Santander transportirt worden. Die Avantgarde unter Primo di Rivero ist in Salto Caballo eingetroffen. Der Entsatz von Bilbao wäre baldigst bevorstehend.

London, 14. Februar. Disraeli ist in Buckinghamshire wiedergewählt worden. „Pall Mall Gazette" zufolge dürften Gladstone und die übrigen Minister der Königin unmittelbar nach den morgen beendigten Wahlen ihre Demission vorlegen und Disraeli in der nächsten Woche ein neues Cabinet formiren.

London, 14. Febr. Das große Häuserquartier Pantechnicon mit seinen Waarenmagazinen, Waarenniederlagen und Privatwohnungen ist niedergebrannt. Die werthvollen Kunst- und Seltenheitssammlungen des Pantechnicon sind gleichfalls vernichtet. Der angerichtete Schaden ist außerordentlich groß.

Petersburg, 14. Febr. Die russischen Journale besprechen den Besuch des Kaisers von Oesterreich sehr sympathisch und feiern denselben als eine Bürgschaft des europäischen Friedens.

Constantinopel, 14. Febr. Der Großvezier ist gestern abgesetzt und Hussein Arni unter Beibehaltung des Portefeuilles des Krieges zum Großvezier ernannt. Die telegraphischen Verbindungen sind seit Dienstag unterbrochen. Vom schwarzen Meere werden Unglücksfälle gemeldet.

Penang, 10. Febr. Nachrichten aus nichtofficieller Quelle zufolge sind die Holländer in einem Gefechte mit den Atchinesen von letzteren zurückgedrängt worden, wobei sie 2 Mitrailleusen und 18 Todte verloren hätten.

---

* Zu Fastnacht.

Indeß der gold'ne Sonnenstrahl
Lacht durch die trübe Scheibe,
Sitz' ich im hohen Hause hier
Und schreibe, schreibe, schreibe.

Sie kennen nicht Sonne, nicht Abendstern,
Sie machen nicht einmal Blauen,
Sogar am Rosenmontag kann
Man am Geschäft sie schauen.

Sie haben um des Volkes Wohl
Noch immer den alten Hader
Und merken nicht, daß Publicus
Hat einen gräulichen Kater.

Doch seien wir froh, daß morgen sind
Wir endlich ungeschoren,
Wenn auch die Töne noch lange fort
Uns klingen in den Ohren.

Der Secretär wird nicht mehr ersucht
Zu lesen die Petitionen,
Die dem Hause werden zur Kunde gebracht
Und dann den Commissionen.

In Schweigen hüllt sich Gott sei Dank
Das Haus mit allen Par'graphen,
Und Ziffer d und Absatz drei
Die liegen beisammen schlafen.

Und leer ist jegliches Tintenfaß,
Zerbrochen die Bleistiftspitze,
Geleert sind sämmtliche Köpfe auch,
Verbraucht die ältesten Witze.

Den Krummgeseß'nen grüßt der Wald
Der Tannen jetzt mit Wonne,
Und alte Lieder steigen auf
Im Glanz der Frühlingssonne.

Der Specht dort ohne Ordnungsruf
Haut drauf mit scharfem Schnabel,
Die Amsel schweift vom Thema ab,
Sie dichtet eine Fabel.

Der Fink das Budget ganz vergißt
Und ruft in lust'gen Tönen,
Der Tagesordnung wie zum Spott,
Des Waldes schönsten Schönen.

Die Schnaken sind auch bald erwacht,
Nicht minder die Reptilien,
Die aus dem Fonde der Natur
Sich nähren wie die Lilien.

So ist nur Friede nicht bei euch,
Ihr armen Menschenkinder,
Geplagt seid ihr nur darum weil
Ihr seid die eig'nen Schinder!

Berichtigung.

* Karlsruhe, 16. Febr. Wie aus der noch zu veröffentlichenden Rede des Frhrn. v. Bodmann hervorgehen wird, beruht die in unserem Referat enthaltene Stelle: „Was das Examen betreffe, so habe man sich ja Seitens der Kirchenbehörde keineswegs gegen den Inhalt verwahrt," auf einer unrichtigen Auffassung. So viel bis zur Veröffentlichung des Wortlautes zur vorläufigen Notiz.

Druckfehler.

In Nr. 38 dieses Blattes in dem Artikel Friedrich Wilhelm IV. soll es heißen, sechste und achte Zeile von oben statt „Erst" „Ernst".

In dem Redactionsartikel unseres Blattes über die Saline Dürrheim ist statt „im Jahre 1863" zu lesen „im Jahre 1868".

Briefkasten.

Herrn G. in B. Die Einzahlungen geschehen, wie mehrfach schon publicirt, an Herrn Abgeordneten und Oberstiftungsrathsassessor Hug dahier.

Nach St. Blasien. Wir haben die zwei uns zugegangenen Artikel, den Brand betr., im Beobachter gebracht, wie Sie sich inzwischen überzeugt haben werden. Oder haben Sie noch einen dritten gesandt?

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Land- und Ackerwirthe.

1. Engl. Futterrüben-Samen.

Diese Rüben, die schönsten und ertragreichsten von allen jetzt bekannten Futterrüben, werden 1—3 Fuß im Umfange groß und 5—10—15 Pfund schwer, ohne Bearbeitung. Die erste Aussaat geschieht Ausgangs März oder im April. Die zweite Aussaat im Juni, Juli auch noch Anfangs August und dann auf solchem Acker, wo man schon eine Vorfrucht abgeerntet hat, z. B. Grünfutter, Frühkartoffeln, Rapps, Lein und Roggen. In 14 Wochen sind die Rüben vollständig ausgewachsen und werden die zuletztgebauten zum Winterbedarf aufbewahrt, da dieselben bis im hohen Frühjahr ihre Nahr- und Dauerhaftigkeit behalten. Das Pfund Samen von der großen Sorte kostet 2 Thlr., Mittelsorte 1 Thlr. Unter ½ Pfund wird nicht abgegeben. Aussaat pro Morgen ½ Pfund.

2. Bokharascher Riesen-Honig-Klee.

Dieser Klee ist so recht berufen, Futterarmuth mit einem Male abzuhelfen, denn er wächst und gedeiht auf jedem leichten Boden. Er wird sobald offenes Wetter eintritt, gesäet und gibt im 1. Jahre 3—4 Schnitt und im zweiten 5—6 Schnitt. Mann kann denselben unter Gerste und Hafer säen. Mit letzterem zusammen geschnitten, gibt er ein herrliches Futter für Pferde, auch ist der Klee seines großen Futterreichthums wegen ganz besonders für Milchkühe und Schafvieh zu empfehlen. Vollsaat per Morgen 12 Pfd. mit Gemenge 6 Pfd. Das Pfund Samen ächte Originalsaat kostet 1 Thlr. Unter ½ Pfd. wird nicht abgegeben.

3. (Champion Yellow Globus.)

Schottischer Riesen-Turnips-Runkelrüben-Samen.

Diese Rüben sind von constanter, schöner Form, frei von Nebenwurzeln, werden im tiefgeackerten Boden 18 bis 22 Pfd. schwer. Da der Samen doppelt gereinigt, beträgt die Aussaat pro Morgen nur 3 Pfd. Das Pfund kostet 20 Sgr.

Cultur-Anweisung füge jedem Auftrage bei. Es offerirt diese Samen.

Ernst Lange, Alt-Schöneberg bei Berlin.

Frankirte Aufträge werden mit umgehender Post expedirt und wo der Betrag nicht beigefügt, wird solcher per Postvorschuß entnommen.

In dem Pensionat

der Schwestern der christlichen Liebe

auf Schloß Gutenberg bei Balzers

im Fürstenthum Liechtenstein beginnt der Sommerkurs am 15. April. Der Pensionspreis beträgt jährlich 240 fl. österr. Währung Silber.

Die herrliche Umgebung und gesunde Lage des Instituts wirkt wohlthätig auf Geist und Körper. Für eine sorgfältige christliche Erziehung der Zöglinge, gute Pflege, gründlichen Unterricht im Deutschen, in den Sprachen, im Zeichnen, in der Musik, und in den weiblichen Handarbeiten wird gewissenhafte Sorge getragen. Conversationssprache ist die französische. Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, uns Zöglinge anzuvertrauen, werden gebeten, dieselben frühzeitig anzumelden. — Prospekte verabfolgt jederzeit bereitwilligst

H.178.Z. **Die Oberin.**

Empfehlung an die Hochwürdigen, Hochverehrten Herren Geistlichen.

660/2 2.1

Glaskugeln für die hl. Gräber in der Charwoche, heuer besonders schöne und brillanteste Farben ohne chemische Füllung, roth, bau, gelb, neurosa, violet und grün, glatt und Melonenstreifen, mit 9, 12, 15, 18, 21 Centimeter Durchmesser, genau kreiscund, oben am Hals neu glatt abgeschliffen. Entsprechende Beleuchtungslämpchen mit neuen, bequemen Dochttriebrädchensbrenner, sowie neu construirte Reflektoren, wodurch der Glanz und Farbeneffekt der Kugeln sehr erhöht wird. Für die größten Kugeln praktische Petroleumlampen. Brillantkeuze für die hl. Gräber oder auf Altäre zu stellen, auch zum Hängen, — wesentlich neu verbessert mit und ohne Kasten, letztere besonders schön und ⅓ Thlr. billiger, von 1—3 Meter Höhe. Geschlossene Ewiglichtampeln Bassin von rubinroth Glas, allerneueste, schöne Façon, 6—20 Centimeter Durchmesser, für jede Ampel ohne alle Vorrichtung sofort gut passend, mit Petroleumrunddochtbrenner, farbige extra Cylinder, 2—6 Tage sichern Brand ohne alle Bedienung und darf bei den größeren Bassin zur Brennstofffüllung weder Brenner noch Cylinder abgenommen werden. — Rubinrothe Bassin schön geschweifte Form, oben ganz offen, von 6—20 Cent. Durchmesser, für jede Ampel gut passend mit neuesten, verläßlichsten Metallschwimmer ohne Kork und mit flachen, einige Tage ausreichenden Wachskerzchen zum gewöhnl. Lampen- oder Pflanzenölbrand. Meßweinkännchen von glattem und geschliffenem Crystallglas und engl. Zinn, stark und schöne Form, 1/11 Liter Gehalt, mit und ohne Unterplatte. Meßweinfläschchen, neueste flache Taschenform 1/12 u. 1/16 Liter Gehalt, gewöhnl. und feinst geschliffen Crystallglas mit besten Zinnschrauben. Ewiglichtampeln von starkem Silberglas mit 21, 25 u. 30 Cent. Durchmesser, feinst geschliffenen Crystallglasketten, 3 Broncearme, reicher Prismenbehängung, rubinroth Bassineinsatz und Brenner für Petroleum u. Pflanzenölbrand, das Ganze sehr schön, praktisch und billig. Altarleuchter von starkem Silberglas, schöne kirchl. Form 50 55 Cent. hoch. Kronleuchter von geschliffen Crystallglas aller Arten und Größen mit 4—36 Lichtarmen. Engelleuchter, Altarblumenvasen feinste holzgeschnitzte Christuskörper mit und ohne Häng- und Stehkreuze. Asperigel, sowie noch mehreres andere für Kirchen. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben um nur Gutes liefern zu können und leiste ich für die Schönheit u. Brauchbarkeit meiner sämmtlichen Kirchengeräthe Garantie! Verpackung sicherst, Bedienung prompt. Zeichnungen u. Preislisten offerirt u. empfiehlt sich Hochachtungsvollst

Ehingen a./d. Donau (Württemberg). **Albert Nusser.**

An die Wähler!

Nachdem Ihr Eurer Pflicht gegen das Vaterland genügt, tritt eine andere nicht minder große an Euch heran, nämlich die Pflicht Eure Lage, Eure Finanzen zu verbessern. — Jeder Vernünftige weiß, daß dies niemals ohne Aufbietung von Mitteln geschehen kann; es wird daher für alle erfreulich sein, wenn ich ihnen den Weg öffne, auf welchem sie

ohne Unterschied der Parteistellung

das Ziel für ein **geringes** Geldopfer erlangen.

Ebenso wie es viele Wege giebt, die nach Rom führen, so giebt es auch verschiedene Gelegenheiten, sein Glück zu machen, jedoch keine, welche durch die

Staats-Garantie

Jedem die Gewißheit gibt, das Gewonnene auch zu erhalten, wie die, auf welche ich hiermit die Aufmerksamkeit der Leser hinwenden möchte.

Von unserer Finanz-Deputaion ausgegebene Original Antheil-Loose, welche durch meine Indossirung den Inhabern die Betheiligung an allen Gewinnziehungen bis zum **19. Mai 1874** garantiren und mit welchen Treffer von cv. 120,000 Thaler oder 80,000 Thaler, und 40,000 Thaler, 30,000 Thaler, 20,000 Thaler, 16,00 Thaler, 12.000 Thaler, 10,000 Thaler, 8000 Thaler, 6000 Thaler, 4800 Thaler, 4000 Thaler, 3200 Thaler, 2400 Thaler, 2000 Thaler, 1600 Thaler, 1200 Thaler, 800 Thaler ꝛc. ꝛc. gewonnen werden können, sind von mir dem concessionirten Einnehmer, für nur „Fünf Thaler" (5 Thlr.) oder 8¾ Gulden gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages zu erhalten.

Durch die Uebernahme einer bedeutenden Anzahl Original-Loose bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu entsprechen und auch später einlaufende Bestellungen zu effectuiren; doch liegt es im Interesse eines Jeden, die zu wünschenden Antheil Loose recht bald zu bestellen, da alle drei Wochen eine Gewinn-Ziehung stattfindet, welche für die säumigen Committenten verloren gehen würde.

Isaac Weinberg

8.2. in Hamburg, Hohe Bleichen Nr. 41.

6.1 **Mannheimer**

Haupt-Pferde- und Rindviehmärkte

im Frühjahr 1874

mit zwei Verloosungen

von Pferden, Kühen, Rindern, Reit- und Fahrrequisiten, gewerblichen Gegenständen ꝛc.

Erste Ziehung am 8. April 1874.

Zweite Ziehung am 6. Mai 1874.

Jedes Loos kostet 1 fl. und berechtigt zur Theilnahme an beiden Verloosungen.

Wiederverkäufer belieben sich wegen der näheren Bedingungen an unsern Cassirer Herrn Friedrich Nestler dahier zu wenden.

Das Nähere besagen die Programme.

Der Landwirthschaftliche Bezirksverein.

Eine Parthie Kalender für Zeit und Ewigkeit sind noch vorräthig das Stück zu **6 kr.** in der Expedition d. Bl.

Ein gesetztes Frauenzimmer sucht eine Stelle als Haushälterin zu einem Geistlichen oder älteren Herrn.

Die Adresse ist mit Beilegung einer Freimarke in der Exped. d. Bl. zu erfahren. 3.2.

Lehrjungen werden gegen sofortige Bezahlung angenommen bei

W. Förderer, Graveur, Zähringerstraße 53.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag, 11. Febr. Erstes Quartal. 28. Abonnements-Vorstellung. **Die Galloschen des Glücks.** Zauberposse mit Gesang und Tanz in drei Akten von Jacobsen und Girndt. Musik von Leonhardt. Anfang Vormittags halb 11 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 18. Februar: **Don Juan.** Große Oper in 2 Akten von Mozart. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

10. Febr. Anna Frieda, Vater Jakob Windisch, Wiesenbauaufseher.
11. „ Frieda Ottilie, Vater Josef Schott, Privatmann.
11. „ Susanna, Vater Johann Rößler, Schaffner.
12. „ Lina Wilhelmine, Vater Max Windholz, Schriftsetzer.

Eheschließungen.

12. Febr. Ludwig Kühne von Niederschopfheim, Bahnhofarbeiter, mit Anna Bauer von Neckarsulm.
12. „ Alexander Pjöler von Hainstadt, Weber, mit Karoline Böhrer von Hainstadt.

Todesfälle.

13. Febr. Karl Sessemann, Polytechniker, ledig. 24 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 13. Februar.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105¾ G
4½% do.	102¼ P
4% do.	— P
Baden 5% Obligationen	104⅛ G
4½% do.	— b
4% do.	97¾ P
3½% do. v. 1842	92¼ G
Bayern 4½% Obl. 1856 3s. ½jähr.	102 b
4½% „ (8ins 1jähr.)	101⅝ G
4% „ „ 1jähr.	97⅝ G
Württemberg 5% Obligationen	105 G
4½% „	101⅜ b
4% „	97⅜ G
Nassau 4½% Obligationen	93¼ G
3% ½ do.	93 G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66⅝ b
4% Papierrente Z. 4½%	61⅞ b
do. do.	61⅞ b
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	73¼ G
Holland 5% Oblig. v. 1871	95¾ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96¼ P
Belgien 4½% Obligationen	101¾ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98½ G
Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	— G
4½% Berner Obligationen	98⅛ G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99½ G
6% „ 1885r v. 1865	102 b
5% „ 1904r 10/40 1864	97⅝ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17¾ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	— G
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111½ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	146½ P
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	384 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1019 G
5% do. Creditactien, fl. 160	246½ b
Stuttgarter Bank	93 b
5% Elisabethbahn, fl. 200	218½ G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	165½ G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	181½ b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111⅝ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	145¾ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	338 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅜ G
3% do. do.	49¾ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	86 b
5% do. do. 2. Emiss.	84 b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84¾ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62½ b
5% Hessische Ludwigsbahn	103¾ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105 P
6% Central Pacific, rückz. 1898	83⅛ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	68¾ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	54¾ b
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115⅝ G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114⅞ b
Badische 35-fl.-Loose	71½ b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅛ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	116½ G
„ 25-fl.-Loose	60 b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	— G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	14½ G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	93¼ b
„ 5% 500 do. do. 1860	95⅝ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157½ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	14¾ b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10 G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99⅝ P
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	93⅝ b
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	93⅞ b
Wien „	104⅛ b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. 9.57—58
Pistolen	„ 9.37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.52—54
Ducaten	„ 5.30—32
20-Frankenstücke	„ 9.21½—22½
Engl. Sovereigns	„ 11.49—51
Russ. Imperiales	„ 9.40—42
Dollars in Gold	„ 2.24½—25½

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg